

400.101

Verordnung über den Fonds für freie Kulturförderung der Stadt Baden

vom 5. November 2001

Kurzbezeichnung:

Fonds für freie Kulturförderung

Zuständig:

Kultur

Stand: 7. Oktober 2019

Verordnung über den Fonds für freie Kulturförderung der Stadt Baden

vom 5. November 2001

§ 1 Zweck und Verwendung des Fonds

1 Unter dem Namen "Fonds für freie Kulturförderung der Stadt Baden" besteht bei der Einwohnergemeinde Baden ein selbständiges, zweckgebundenes Vermögen.

2 Zweck des Fonds ist die spontane Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten mit Bezug zur Stadt Baden und ihrer näheren Umgebung gemäss den Richtlinien der städtischen Kulturförderung.

§ 2 Fondsvermögen

Das Fondsvermögen wird durch die jährliche wiederkehrende Überweisung der nicht beanspruchten Mittel der Kostenstellen 04.01.107 (Institutionalisierte Kulturförderung) und 04.01.108 (Freie Kulturförderung) aus der laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde Baden geüfnet. Vorhalten bleiben Neunummerierungen der erwähnten Konten.

§ 3 Fondsverwaltung

1 Das Fondsvermögen wird von der Fachabteilung Kultur der Stadt Baden verwaltet.

2 Für den Fonds wird eine Sonderrechnung geführt. Die Revision erfolgt jährlich durch die Fachabteilung Finanzen.

§ 4 Kompetenzen

1 Die Zuständigkeit zur Ausrichtung von Projektbeiträgen liegt bei der Kulturkommission der Stadt Baden.

2 Die Fachabteilung Kultur kann über Projektbeiträge bis CHF 5'000 pro Projekt entscheiden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Genehmigung des Einwohnerrats auf den 31. Dezember 2001 in Kraft.

Baden, 5. November 2001

STADTRAT BADEN

Stadtammann:
BÜRGE

Stadtschreiber:
HERRMANN

Genehmigt durch den Einwohnerrat am 4. Dezember 2001